

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen,

die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen

Nach der Veröffentlichung des Corona-Konjunkturprogramms durch den Koalitionsausschuss hat das Bundeskabinett nun mit der Umsetzung des Programms begonnen. In diesem Zusammenhang wurden am 12.06.2020 die Eckpunkte für das Bundesprogramm beschlossen.

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf? blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?blob=publicationFile&v=6)

Antragsberechtigte:

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Die Einstellung der Geschäftstätigkeit wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.
- Solo-Selbständige und Angehörige der freien Berufe sofern sie die Tätigkeit im Haupterwerb ausführen.
- Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nach der EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind folgende fortlaufende Fixkosten, welche im Förderzeitraum anfallen:

1. Mieten und Pachten für betrieblich genutzte Gebäude/Räumlichkeiten
2. Weitere Mietkosten (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (der Tilgungsanteil ist nicht förderfähig!)
4. Finanzierungskostenanteil für Leasingraten (der Tilgungsanteil ist nicht förderfähig!)
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Hilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Für Reisebüros, werden die aufgrund der Corona-bedingten Stornierung zurückgezahlten Provisionen den Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 12 gleichgestellt und sind förderfähig.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März vertraglich begründete oder behördliche festgesetzt sein. Fixkosten an verbundene Unternehmen sind nicht förderfähig.

Förderzeitraum:

Die Überbrückungshilfe ist begrenzt auf die Fixkosten im Zeitraum Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

Antragsfrist:

Die Anträge sind spätestens am 31. August 2020 zu stellen.
Die Auszahlungsfrist endet am 30. November 2020.

Förderhöhe/Fördersatz:

Die anteilige Übernahme der Fixkosten richtet sich nach der Höhe des Umsatzeinbruchs im Vergleich zum Vorjahresmonat und beläuft sich auf:

1. **80 % der Fixkosten** bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
2. **50 % der Fixkosten** bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
3. **40 % der Fixkosten** bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Maximale Förderung:

- Unternehmen mit **bis zu 5 Beschäftigten** max. 9.000 € für drei Monate
- Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten** max. 15.000 € für drei Monate
- Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** max. 150.000 € für drei Monate

Die maximalen Erstattungsbeträge können nur in „begründeten Ausnahmefällen“ überschritten werden. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt.

Rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 € für drei Monate beantragen. Es gilt ein Konsolidierungsgebot.

Stichtag für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist der 29.02.2020. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Verfahren:

1. Stufe (Antragstellung):

Im Rahmen der Antragstellung sind die Antragsvoraussetzungen (Umsatzeinbruch in April und Mai 2020 und Umsatz-Prognose für Juni bis August 2020) und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberater/Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen.

2. Stufe (nachträglicher Nachweis):

Im Nachgang sind folgende Nachweise durch den Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung zu erbringen:

- Umsatzeinbruch > 60 % für April/Mai 2020
- Umsatzzahlen für Juni bis August 2020
- Tatsächliche monatliche Fixkosten in den Monaten Juni bis August 2020

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind (wie auch die Soforthilfe) steuerbar und in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Hinweis:

Es handelt sich vorerst nur um ein Eckpunktepapier des Bundeskabinetts. Dieses muss noch das Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat durchlaufen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden Antragsformulare und Vollzugshinweise durch die Länder veröffentlicht.

Sprechen Sie uns an, wir begleiten Ihr Antragsverfahren!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin alles Gute!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner

Mandanteninformation-Corona (Stand 13.06.2020)